

### **Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 10. Oktober 2006 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 2361) hatte Grossrat Denis Boivin vom Staatsrat verlangt, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte vorzuschlagen. Da Denis Boivin bei den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates im Herbst 2006 nicht wiedergewählt wurde, wurde seine Motion von Grossrat Jean-Denis Geinoz übernommen.

Gemäss dem Motionär sollte ein kantonales Register der politischen Parteien geschaffen werden, in das sich die politischen Parteien des Kantons freiwillig eintragen können. Dank diesem Register der kantonalen politischen Parteien müssten letztere zur Stützung der von ihnen eingereichten Wahllisten nicht mehr die Unterschriften der Personen, die in einem bestimmten Wahlkreis über die politischen Rechte verfügen, zusammentragen. Er ist der Ansicht, dass dies sowohl für die Ständeratswahlen als auch für die Wahlen der kantonalen und kommunalen Behörden gelten sollte.

Der Motionär ist der Ansicht, dass die Register der kantonalen politischen Parteien nach dem Modell des Registers, das auf Bundesebene für die Nationalratswahlen bereits existiert, konzipiert werden sollten. Darin könnten sich die als Vereine organisierten Parteien eintragen, die in der zu wählenden Behörde mit mindestens einem Mitglied vertreten sind. Von dieser Eintragung würden nebst den kantonalen Parteien auch deren lokale Sektionen und angeschlossenen Organisationen profitieren.

Der Motionär macht ausserdem die folgenden Argumente geltend:

- Die Sammlung der Unterschriften ist eine für die kantonalen politischen Parteien unnütze administrative Aufgabe, da sie sowieso bedeutend mehr Stimmen zusammentragen als zur Stützung einer Liste notwendig sind;
- Es handelt sich um eine administrative Aufgabe, von der die Verwaltungsorgane, die die Stimmen kontrollieren müssen, entlastet werden könnten.

### **Antwort des Staatsrats**

Der Motionär möchte die auf kantonaler Ebene aktiven politischen Parteien von einem Teil ihrer administrativen Aufgaben, nämlich der Sammlung der Stimmen zur Stützung der Wahllisten, durch ihre Eintragung in ein zentrales Register entlasten.

In Ermangelung genauerer Angaben geht der Staatsrat davon aus, dass der Motionär am Beispiel des Gesetzes über die Ausübung der politische Rechte (PRG) und des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG) bestimmte politische

Parteien im herkömmlichen Sinne sowie bestimmte Wählergruppen meint. Auf jeden Fall ist dies in dieser Antwort so zu verstehen.

Man kann sich vorstellen, dass die kantonalen politischen Parteien und Wählergruppen mehr Zeit für ihre politischen Aufgaben haben werden, wenn sie von dieser vom Motionär als unnütz bezeichneten Aufgabe entlastet werden. Die Aufgabe beinhaltet konkret, dass:

- a) bei **kommunalen Wahlen 5 bis 20 Unterschriften** von Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde gesammelt werden müssen. Die exakte Zahl der verlangten Unterschriften ist im Gesetz (Artikel 65 Abs. 2 PRG und Artikel 85 Abs. 3 PRG) entsprechend der sog. « zivilrechtlichen » Bevölkerung jeder Gemeinde festgelegt:
  - **5 Unterschriften** in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen;
  - **10 Unterschriften** in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen;
  - **15 Unterschriften** in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen;
  - **20 Unterschriften** in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.
- b) bei **Grossratswahlen** mindestens **50 Unterschriften** von im entsprechenden Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten gesammelt werden müssen (Artikel 65 Abs. 1 PRG).
- c) bei der **Wahl der Oberamtmänner** mindestens **50 Unterschriften** von im betreffenden Bezirk wohnhaften Stimmberechtigten gesammelt werden müssen (Artikel 85 Abs. 2 PRG).
- d) bei der Wahl in den **Ständerat** und in den **Staatsrat** mindestens **50 Unterschriften** von im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten gesammelt werden müssen (Artikel 85 Abs. 1 PRG).

In dem vom Motionär zitierten Artikel 139 der neuen Kantonsverfassung heisst es jedoch: «Die politischen Parteien stellen eine bedeutende demokratische Kraft dar; Staat und Gemeinden können sie finanziell unterstützen». Auch in Artikel 137 der Bundesverfassung kommt eine analoge Idee zum Ausdruck: «Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit».

Auf Bundesebene wurde der erwähnte Grundsatz so ausgelegt, dass die politischen Parteien bei ihrer Aufgabe im Rahmen der Vorbereitung der eidgenössischen Wahlen unterstützt werden können. Bei der Umsetzung von Artikel 137 der Bundesverfassung im Rahmen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) hat der eidgenössische Gesetzgeber daher im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ein Parteienregister eingeführt: «Die neue Bundesverfassung hat u.a. die Parteien verfassungsrechtlich verankert. Es erscheint sinnvoll, dies auf Gesetzesstufe in geeigneter Weise fortzusetzen: Parteien mit nennenswerter Verbreitung im Bund sollen sich unter bestimmten zurückhaltend formulierten Bedingungen bei der Bundeskanzlei amtlich registrieren lassen können und dafür bei der Wahlvorbereitung in den Genuss entsprechender Erleichterungen kommen (Botschaft vom 30. November 2001 über eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte in Bundesblatt Nr. 51 2001, S. 6402)».

Im Bundesrecht dient Artikel 76 a BPR als Grundlage für das Register der politischen Parteien. Er lautet wie folgt:

<sup>1</sup> *Eine politische Partei kann sich bei der Bundeskanzlei amtlich registrieren lassen, wenn sie:*

*a. die Rechtsform eines Vereins im Sinne der Artikel 60–79 des Zivilgesetzbuches aufweist; und*

*b. unter dem gleichen Namen mit mindestens einem Mitglied im Nationalrat oder mit mindestens je drei Mitgliedern in drei Kantonsparlamenten vertreten ist.*

<sup>2</sup> *Zur Eintragung ins Parteienregister reicht der Verein der Bundeskanzlei folgende Unterlagen und Angaben ein:*

*a. ein Exemplar der rechtsgültigen Statuten;*

*b. den statutarischen Namen und den Sitz der Partei;*

*c. Namen und Adressen der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Bundespartei.*

<sup>3</sup> *Die Bundeskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Parteien. Dieses Register ist öffentlich. Einzelheiten regelt die Bundesversammlung in einer Verordnung.*

Die Einzelheiten zu den Parteienregistern sind in der Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 umgesetzt (Art. 76a Abs. 3 BPR). Aus der Botschaft zu dieser Verordnung geht insbesondere Folgendes hervor (Botschaft vom 20. September 2002 zur Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister, in Bundesblatt Nr. 39 2002 S. 6077): «Während die Probleme zunehmend komplexer werden und ihre politische Lösung mehr und mehr breite Vernetzung verschiedensten Fachwissens erfordert, leiden nahezu alle politischen Parteien der Schweiz an chronischer Überlastung ihrer kleinen Apparate [...]. Ein solches Register ist erste Voraussetzung für Erleichterungen zugunsten politischer Parteien, weil erst die Registrierung anhand präziser Kriterien erlaubt, Parteien von anderen Gruppierungen jeder Art abzugrenzen, die unter anderem auch Politik machen oder die jeweils ebenso regelmässig zu Beginn eines Wahljahres gegründet werden, wie sie am Ende des Wahljahres lautlos wieder verschwinden. Erleichterungen aber sollten nur jenen politischen Parteien zugute kommen, welche auf Dauer und mit einer minimalen Verbreitung bei der politischen Willensbildung mitwirken. Wesentlich sind also ein Mindestmass an Kontinuität und Verankerung in der Bevölkerung».

Eine solche Massnahme sollte auch eine gewisse Erleichterung für die Verwaltungsorgane schaffen, die mit der Überprüfung der Unterschriftenlisten beauftragt sind. Was die Registerführung betrifft, so sollte diese Aufgabe der Staatskanzlei übertragen werden.

Der Staatsrat kann die Einführung eines kantonalen Registers der Parteien und Wählergruppen nach dem Beispiel des Registers auf Bundesebene unterstützen. Die Aufnahme in dieses Register sollte nach ähnlichen Grundsätzen wie in Artikel 76a Abs. 1 BPR erfolgen. Es sollten also gewisse Vorschriften dieses Artikels übernommen werden, wobei sie jedoch der kantonalen Ebene angepasst werden müssten (Kanton, Bezirk und Wahlkreise). Bei der Definition der politischen Parteien und Wählergruppen, die sich ins Register eintragen lassen dürften, könnte man sich auch an den Vorschriften im Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten orientieren.

Da bei kommunalen Wahlen manchmal neue politische Gruppierungen entstehen, die dann in den Gemeindeexekutiven Einsitz nehmen, ist der Staatsrat der Ansicht, dass auf Gemeindeebene die im kantonalen Register eingetragenen politischen Parteien und Wählergruppen mit den nicht eingetragenen Parteien und Gruppierungen gleichgestellt werden sollten. Die Vorteile, die sich aus einer Eintragung im Register ergeben, sollten daher nur für die kantonalen Wahlen und die Wahlen ins Oberamt gelten.

### **Antrag des Staatsrats**

1. Der Staatsrat beantragt, diese Motion für erheblich zu erklären, was die Wahlen in den Ständerat, den Grossen Rat, den Staatsrat und das Oberamt betrifft, sie jedoch für die Wahlen der Gemeindebehörden abzulehnen.
2. Sollte diese Aufteilung vom Grossen Rat nicht akzeptiert werden, beantragt der Staatsrat, diese Motion insgesamt abzulehnen.

Freiburg, den 19. Juni 2007